

# **Handlungsleitfaden für Beamte, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes in der AfD**

## **I. Einleitung**

Dieser Handlungsleitfaden richtet sich an Mitglieder der AfD-Niedersachsen, die als Beamte, Soldaten oder Angestellte des öffentlichen Dienstes beruflich tätig sind. Ziel ist es, im Folgenden das Spannungsfeld zwischen politischer Treuepflicht und parteipolitischem Engagement zu beleuchten.

## **II. Was ist die politische Treuepflicht?**

Sowohl für Beamte und Soldaten als auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes gilt grundsätzlich die sogenannte politische Treuepflicht. All diese Berufsgruppen haben sich freiwillig in den Dienst des Staates gestellt und sind diesem deshalb zu besonderer Treue verpflichtet. Das bedeutet zwar nicht, dass die betroffenen Berufsgruppen sich gar nicht politisch engagieren oder keine Kritik an der bestehenden Regierung oder den politischen Verhältnissen äußern dürften. Sie sind allerdings dazu verpflichtet, sich auch im Rahmen ihrer politischen Betätigung durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Zudem haben sie in politischen Dingen stets diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus der jeweiligen Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des jeweiligen Amtes ergeben. In diesem Rahmen ist jegliches private politische Engagement in der AfD selbstverständlich zulässig und wird durch die Grundrechte auch für Beamte, Soldaten und andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes garantiert.

## **III. Wie kann ich Verstöße gegen die politische Treuepflicht durch mein eigenes politisches Verhalten vermeiden?**

Generell sollte im Rahmen der politischen Beteiligung stets darauf geachtet werden, dass Äußerungen so präzise getätigt werden, dass sie keinerlei Spielraum dafür bieten, diese als verfassungsfeindlich einzustufen. Das bedeutet zunächst einmal, dass auch bei harschen Anfeindungen durch den politischen Gegner darauf geachtet werden sollte, stets sachlich zu reagieren und nicht selber in Diffamierungen oder Verunglimpfungen zu verfallen; insbesondere sollte eine strikte Distanzierung von jeglicher Gewalt erfolgen. Zudem sollten politische Äußerungen immer klar und differenziert getätigt werden. Zum Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört unter anderem der demokratische Staatsaufbau. In diesem Sinne sollten z.B. Äußerungen vermieden werden, die dahingehend missverstanden werden könnten, dass das Demokratieprinzip in Deutschland abgeschafft werden solle. So werden von Verfassungsschutzbehörden pauschale Angriffe auf das „politische System“ oder die pauschalen Forderungen nach einem „Systemwechsel“ regelmäßig als Angriff auf das demokratische System als solches gewertet. Besser ist es in einem solchen Zusammenhang die Forderungen zu konkretisieren und einen klaren Bezug zu einem bestimmten Politikfeld (z.B. Sozialsystem) herzustellen.

Besonders sensibel und anfällig für Missinterpretationen ist dabei natürlich insbesondere auch das Feld der Migrationspolitik. Denn auch die Menschenwürde bzw. die grundgesetzlich garantierten Menschenrechte sind Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Auch hier sollte stets darauf geachtet werden, dass keine Pauschalverurteilungen erfolgen, um nicht den Anschein zu

erwecken, bestimmte Menschengruppen generell zu verurteilen. So wird es beispielsweise regelmäßig von Behörden als verfassungsfeindliche Tendenz bewertet, wenn Pauschalverurteilungen von Flüchtlingen erfolgen, z.B. als „Asylbetrüger“. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen der eigenen politischen Betätigung deshalb stets deutlich gemacht werden, dass sich die geäußerte Kritik nicht pauschal auf alle Personen einer Gruppe, sondern lediglich auf Teile des genannten Personenkreises bezieht.

In Bezug auf das Verhalten im Arbeitsleben sollte darauf geachtet werden, keinerlei unnötige Anhaltspunkte für eine mögliche Pflichtverletzung durch die eigene politische Tätigkeit zu bieten. Das private politische Engagement sowie der Beruf sollten insofern strikt voneinander getrennt werden und bei öffentlichen Auftritten als Parteifunktionär deutlich gemacht werden (Beispiel: Vortrag von T. Müller, Historiker; nicht: Vortrag von T. Müller, Lehrer).

#### **IV. Wie sollte ich mich verhalten, wenn mir Verstöße gegen die politische Treuepflicht vorgeworfen werden?**

Generell sollte jeder Hinweis des Dienstherrn auf eine mögliche Dienstpflichtverletzung durch die eigene politische Aktivität ernstgenommen werden, selbst wenn es sich lediglich um formlose mündliche Warnungen handelt. Das Verhalten nach der Kenntnisnahme von einer vorgeworfenen Treuepflichtverletzung entscheidet nämlich maßgeblich darüber mit, welche disziplinarische Maßnahme am Ende eines Verfahrens als angemessen anzusehen ist, bzw. ob ein Disziplinarverfahren überhaupt weiterverfolgt wird. Insofern wird angeraten, frühzeitig eine anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Es empfiehlt sich, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, die den Bereich des Arbeits-/Dienstrechtsschutzes umfasst.

Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis als disziplinarische Höchstmaßnahme kommt nur in Betracht, wenn ein Beamter oder Soldat beharrlich seine politische Treuepflicht verletzt, also trotz Kenntnisnahme von den vorgeworfenen Verstößen seine Aktivitäten unbeirrt fortsetzt. Gleiches gilt auch für die Kündigung von Angestellten des öffentlichen Diensts. Eine Mitgliedschaft und ein Engagement für die AfD – egal in welcher Funktion – stellen für sich genommen jedoch keinen Verstoß gegen die politische Treuepflicht dar und **rechtfertigen keinerlei disziplinarische Maßnahmen**, solange kein individuelles Fehlverhalten oder eine gerichtliche Feststellung hinsichtlich extremistischer Bestrebungen der Gesamtpartei vorliegen.

#### **V. Wie wirkt sich eine Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz auf meine berufliche Situation und mein Engagement in der AfD aus?**

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht auch dann vorliegen, wenn der Betroffene zwar selbst keinerlei verfassungswidrige Aktivitäten unternimmt, er sich aber aktiv für eine Organisation einsetzt, deren Ziele mit der freiheitliche demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind.

Das heißt, die **bloße Mitgliedschaft** in einer Partei oder die Zugehörigkeit in einer ihrer Gruppierungen / Organisationen ist in der Regel für sich betrachtet nicht ausreichend, um disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu rechtfertigen. Allerdings kann eine aktive Mitarbeit in einer Partei, z.B. durch die

Übernahme von Parteiämtern und Kandidaturen bei Wahlen, einen Treuepflichtverstoß darstellen, wenn die Partei generell verfassungsfeindliche Aktivitäten verfolgt, welche sich der Betroffene im Falle einer aktiven Mitarbeit dann zurechnen lassen muss.

Dies gilt aber nur dann, wenn **gerichtlich** festgestellt wird, dass die AfD als Gesamtpartei verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt und daher als extremistisch einzustufen ist. Das bedeutet, eine Einstufung der AfD als „Verdachtsfall“ und eine damit einhergehende Beobachtung durch den Verfassungsschutz hat zunächst **keinerlei Auswirkungen** auf das Engagement in der Partei und auf die berufliche Situation. Eine Einstufung als „Verdachtsfall“ rechtfertigt keine disziplinarischen Maßnahmen, da hierin gerade nicht die (gerichtliche) Feststellung gesichert extremistischer Bestrebungen begründet liegt.

Zum derzeitigen Zeitpunkt besteht also keinerlei Grund, die Partei zu verlassen oder sein Engagement einzustellen, insbesondere solange noch keine individuelle Kontaktaufnahme des Dienstherrn hinsichtlich einer von ihm vermuteten Treuepflichtverletzung erfolgt ist.

Die AfD ist eindeutig eine Rechtsstaatspartei, die sich in vollem Umfang zur freiheitlich-demokratischen Ordnung und dem Grundgesetz bekennt, sodass alle Vorwürfe des von der politischen Konkurrenz instrumentalisierten Verfassungsschutzes ins Leere laufen werden.

Hrsg. vom Arbeitskreis Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst, Soldaten und Polizisten (AK BANI).  
Sprecher Thorsten Althaus.